

Königl. Commissar D. Einert: Die vorliegende Frage ist von großer Wichtigkeit. Zuerst muß ich bemerken, daß das, was die Regierung hier vorgeschlagen hat, keineswegs etwas Neues ist, sondern daß dieses in unserer Rechtslehre schon jetzt besteht. Es ist nicht von einzelnen Rechtsprüchen die Rede, sondern es ist constanter Grundsatz in allen Gerichten. Namentlich kann ich dafür anführen das Handelsgericht zu Leipzig, den vormaligen Schöppenstuhl und das Oberappellationsgericht, daß eine Acceptation nie von dem Aussteller für sich angezogen werden kann, daß mithin die Klage des Ausstellers wider den Acceptanten aus der Acceptation jederzeit abgewiesen worden ist. Dieses ist constanter Gerichtsbrauch und beruht auf einer richtigen Ansicht von der Natur der Sache, die auch im französischen Rechte hervorgehoben wurde und überall dort befolgt wird. Ich berufe mich mit Fleiß auf das französische Recht, um der Einwendung zu widersprechen, daß in neuern Gesetzgebungen das Gegentheil von dem zu lesen sei, was unser Gesetz vorschlägt. Das französische Recht hat sich deutlich erklärt in Ansehung derjenigen Wechsel, die auf eigne Ordre gestellt sind, daß diese gar keine Wechsel sind. Es liegt dieses in einer Bemerkung der französischen Juristen zu dem 110. Artikel des Code de commerce. Ich will unter vielen nur einen anführen, das ist Persil, der sagt Folgendes: „La lettre de change peut être à l'ordre du tireur. Telle est la volonté certaine du législateur. Pourtant cette disposition doit concorder avec toutes celles, que la loi a portées pour l'existence de la lettre de change. Ainsi elle n'est parfaite que par l'endossement fait au profit d'un tiers. Jusque là, il n'existe pas d'obligation contractuelle, car le tireur ne peut pas contracter avec lui-même. Et même dit M. Pardessus, comme l'endossement ne fait qu'un tout avec le texte de la lettre, il peut suppléer au défaut de date qu'elle ne contiendrait pas.“ Das französische Recht spricht sich deutlich aus, und von Wechseln, die an eigne Ordre gestellt sind, ist gar keine Rede; es ist ein Embryo von einem Wechsel, er wird erst dazu werden, wenn er ausgegeben wird und in andere Hände kommt. Es steht im französischen Rechte der Grundsatz fest, ein Anspruch des Ausstellers aus der Acceptation kann nicht statuiert werden; aber wir wollen nicht auf die Worte französischer Juristen, nicht auf diese Autorität zurückgehen, sondern wir wollen die Sache betrachten, wie sie an und für sich ist. Wenn Jemand einen Wechsel ausstellt, so wird angenommen, es handle sich hier um ein Mandat, welches der Aussteller dem Bezogenen giebt, daß er den Wechsel bezahlen soll. Ein Auftrag geht dabei vor; ob er im Wechsel selbst vorliegt, oder außerhalb des Wechsels geschieht, das wäre eine andere Frage. Aber will ich annehmen, wir könnten uns bei dem, was in dem Wechsel ausgesprochen ist, beruhigen und zugeben, der Wechsel selbst sei Mandat, dessen Annahme der Accept ausspricht, so tritt ein anderes Princip ein. Ein Aussteller kann auf einen Bezogenen doch gewiß nicht ziehen, außer wenn er Deckung gegeben hat. Hätte er gezogen und wollte aus der Acceptation klagen, so gehört es nothwendig zur Anbringung der Klage,

daß er mit anführt, er habe Deckung gegeben. Meine hochgeehrtesten Herren, wollen Sie dieses im Gesetze aussprechen, der Aussteller des Wechsels könne klagen, wenn er auf den Beweis gefaßt ist, daß er Deckung gegeben, da könnte ich nichts dawider haben. Auch dieses erkennt das französische Recht an, und zwar in der Stelle, die von Sr. Königl. Hoheit im Separatvotum angeführt worden ist: „l'acceptation suppose la provision, elle en établit la preuve à l'égard des indossements,“ aber nicht gegen den Aussteller. Das französische Recht zieht an der gegebenen Stelle ein sonderbares Resultat; es beweist daraus, daß, wenn auf den Aussteller aus einem präjudicirten Wechsel regredirt wird, der Aussteller auch in diesem Falle beweisen müsse, daß der Bezogene Deckung habe. So weit wollen wir nicht gehen; aber so viel ist gewiß, es liegt, um mit der römischen Schule zu sprechen, hier kein reines Mandat zwischen dem Aussteller und Bezogenen vor, sondern das Verhältniß zwischen Aussteller und Bezogenem beruht auf einem Innominatcontract facio ut des. Der Aussteller sagt damit: ich werde Deckung verschaffen, acceptire und zahle du dagegen den Wechsel! Der Aussteller könnte nie von dem Beweise der gegebenen Deckung befreit werden, wenn er gegen den Bezogenen aus dem Accepte klagen wollte. Das sehen Sie aus einem andern Verhältnisse: Wenn der Bezogene den Wechsel eingelöst hat, und nun gegen den Aussteller auf Deckung klagen will, so braucht er zur Anbringung der Klage bloß zu sagen, er habe den Wechsel eingelöst, und die Nothwendigkeit des Beweises, daß er Deckung bekommen habe, fällt allemal auf den Aussteller zurück. Es ist das ein deutlicher Beweis, daß nach keiner Wechselgesetzgebung die Acceptation dem Aussteller gegenüber ein Bekenntniß der gegebenen Valuta ist. Nun soll das auf einmal anders werden, wenn der Wechsel an eigne Ordre gestellt ist, da will man annehmen, es liege in der Acceptation etwas Anderes, es liege darin ein Bekenntniß der erhaltenen Valuta. Ich frage, will man dies wirklich statuiren? Freilich in allen den Fällen, welche von dem Handelsstande vorgeführt werden und wo sie hauptsächlich dieses Geschäft ausbilden wollen, wird es häufig der Fall sein, daß an eigne Ordre gezogen wird, weil der Bezogene schuldet, mithin Deckung hat. Aber der Wechsel an eigne Ordre kommt doch auch außerdem vor, wo auf Credit — wie die Kaufleute sagen in bianco trassirt wird. Der Handelsstand hat den trocknen Wechsel aus dem Verkehr verbannt, er muß aber eingestehen, er gebrauche den trocknen Wechsel. Der trockne Wechsel ist so zu sagen im Verberuf; es läßt sich kein Kaufmann nachsagen, daß er seine Waare mit trocknen Wechseln bezahlt habe. Darum geschieht es, daß man eine neue Form erwählt, um den trocknen Wechsel mit der Formel der Tratte zu ersetzen, und daß man die Tratte verdirbt, um aus der Tratte einen trocknen Wechsel zu machen. Wenn weiter nichts wäre, als dieser Fall, an den die Abgeordneten vom Handelsstande denken, so würde man den Grund in den äußern Verhältnissen finden. Aber dieses gestaltet sich ganz anders und verschieden. Es wird an eigne Ordre ein Wechsel gestellt, wo ein ganz anderes Verhältniß eintritt, wo man keinen